

**I. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes
Karkbrook sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Hausklär-
anlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwälzung der Abwasserabgabe auf
Kleineinleiter**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und der §§ 14 und 23 der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 31.01.2017 folgende I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Einheit der Benutzungsgebühr A 81,00 € im Kalenderjahr und bei den Benutzungsgebühren B, C und D 39,00 € im Kalenderjahr.

Im Anschluss an § 4 Abs. 1 werden folgende Absätze 1a und 1b neu eingefügt:

- (1a) Für Wasserzähler, die bis zum 31.12.2016 eingebaut worden sind, gilt: Die Grundgebühr beträgt unabhängig von Abs. 1 bei der Benutzungsgebühr A mindestens 27,00 € und bei der Benutzungsgebühr B, C und D mindestens 13,00 € jährlich je Kubikmeter Nenndurchfluss des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
- (1b) Für Wasserzähler, die ab dem 01.01.2017 eingebaut worden sind, gilt: Die Grundgebühr beträgt unabhängig von Abs. 1 bei der Benutzungsgebühr A mindestens 16,87 € und bei der Benutzungsgebühr B, C und D mindestens 8,12 € jährlich je Kubikmeter Dauerdurchfluss des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.

Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Grömitz, den 01.02.2017

**Zweckverband Karkbrook
Der Verbandsvorsteher
(Siegel)
gez. Burmester**